



Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung)

vom 29.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung) vom 30.01.2018, zuletzt geändert am 29.09.2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Nutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

b) Jahrmärkte mit Vergnügungseinrichtungen (inkl. Normalstrom):

- | | |
|--|---------|
| • Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge
je Markttag | 6,30 € |
| • Verzehrstände für Essen & Getränke (inkl. Foodtrucks)
je Markttag | 80,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Füssen, 29.10.2025
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister